

Richtlinie zur Förderung der Solarstromerzeugung mittels Balkon-Solaranlagen (Steckersolargeräte)

Die Gemeinde Hasbergen fördert die Anschaffung von Balkon-Solaranlagen zur Stromerzeugung durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bedingungen:

Präambel

Mit dieser Förderrichtlinie will die Gemeinde Hasbergen einen Beitrag zum Klimaschutz auf kommunaler Ebene leisten. Privatpersonen, kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie eingetragene Vereine aus der Gemeinde Hasbergen soll durch diese Richtlinie ermöglicht werden, einen finanziellen Zuschuss aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hasbergen zu erhalten (Förderung). Ziel ist es, Anreize für klimaschützende Maßnahmen zu schaffen. Die Förderung kann nach Maßgabe dieser Richtlinie beantragt und ausgezahlt werden. Die Richtlinie ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig ist die Anschaffung und Errichtung einer Balkon-Solaranlage pro Haushalt bzw. pro kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie eingetragene Verein im Gemeindegebiet, die über die technischen Voraussetzungen (insbesondere einen Wechselrichter) für einen Betrieb entsprechend der geltenden DIN-VDE-Normen verfügt.
- (2) Jeder Antragsteller/in ist als Betreiber/in für die sachgerechte Installation zuständig.
- (3) Die Anlage darf nicht vor der Antragstellung beschafft worden sein; eine vorherige Beschaffung ist nicht förderfähig.
- (4) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird als einmalige, zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hasbergen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.
- (3) Es wird maximal eine Anlage pro Wohneinheit und Antragssteller/in mit einem pauschalen Festbetrag in Höhe von 200 € gefördert. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 10.000 € pro Jahr.

§ 3 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Haus- bzw. Wohnungseigentümer/innen oder Mieter/innen mit Wohnsitz in Hasbergen sowie kleine und mittelständische Unternehmen und gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hasbergen.

(2) Mieter/innen müssen eine Einwilligung vom Vermieter/in zur Errichtung einer Balkon-Solaranlage vorlegen.

(3) Der Erwerb einer Balkon-Solaranlage wird nur einmal je Antragsberechtigter Person aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Hasbergen gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit dem Antragsteller/in in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dem Antragsteller/in zugeordnet.

§ 4 Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie angeschafft wurden
- b) Geräte, die nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGD) entsprechen
- c) nicht steckfertige Geräte oder Geräte, die fest mit dem Gebäude installiert sind (Dach-PV-Anlagen etc.)
- d) Leasinggeräte
- e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Speicher
- f) gebrauchte Geräte, Eigenbaugeräte

§ 5 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist bei der Gemeinde Hasbergen schriftlich an folgende Adresse:

*Gemeinde Hasbergen,
Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
Hüggelplatz 1,
49205 Hasbergen oder per Mail an*

klima@hasbergen.de

zu stellen. Das hierfür zu verwendende Formular ist auf der Homepage der Gemeinde Hasbergen abrufbar oder wird auf Anfrage zugesandt. Die darin aufgeführten erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

(2) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis durch Kopie des Personalausweises einzureichen. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können geschwärzt werden.

(3) Bei einer Installation an denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

(4) Der Kauf des Fördergegenstandes darf erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Anderenfalls erlischt der Anspruch auf Zuwendung.

(5) Die Anschaffung des Fördergegenstandes ist durch folgende Unterlagen zu belegen:

- Rechnungskopie/Kopie des Kaufvertrages mit Angaben zu Verkäufer/in, Empfänger/in und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes
- Kopie einer Quittung oder Kontoauszug über die Kaufpreiszahlung
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister
- Einwilligung der Vermieter/in, sollte es sich bei der antragstellenden Person nicht um die Eigentümer/in handeln, an der die im Antrag aufgeführte Maßnahme durchgeführt werden soll

(6) Die Gemeinde Hasbergen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen einzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 6 Auszahlung

(1) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege durch den Fördergeber auf das im Antrag genannte Konto.

(2) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses auf Grund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

§ 7 Zweckbindungsfrist

(1) Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 36 Monate. Nach Ablauf dieser Frist darf der Fördergegenstand an Dritte weitergeben werden.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2024 in Kraft und gilt für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt bestätigt werden und endet nach Ablauf von zwei Jahren zum 30.06.2026.

Hasbergen, den _____

Der Bürgermeister